

Gemeindesatzung

1. NAME

Die Gemeinde trägt den Namen „Freie evangelische Gemeinde Main-Taunus“. Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden (BFEG) KdÖR mit Sitz in Witten (Ruhr), einer Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR).

2. GRUNDLAGE UND AUFTRAG

2.1 Verbindliche Grundlage für Glaube und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.

Wir stimmen mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis überein:

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.

Davon ausgehend bekennen wir uns

- zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;
- zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung;
- zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;
- zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einziger und allgenügsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;
- zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;
- zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;
- zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist;
- zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit;
- zur leiblichen Auferstehung aller Menschen: der Erlösten zum ewigen Leben in Herrlichkeit, der Ungläubigen zur ewigen Strafe.

2.2 Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Gläubigen zu pflegen und dem Nächsten in missionarisch-diakonischer Verantwortung zu dienen.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dies Bekenntnis setzt die Glaubenszuwendung zu dem menschgewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes voraus. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitgliedes sichtbar werden.

3.2 Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zurecht zu helfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht. Gelingt das nicht, muss der Ausschluss aus der Gemeinde erfolgen.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, durch Überweisung in eine andere Gemeinde, durch Tod oder durch Streichung, wenn das Mitglied trotz der wiederholten Ermahnung seit längerer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt.

3.4 Über einen notwendig gewordenen Ausschluss oder über die Streichung eines Mitglieds informiert die Gemeindeleitung rechtzeitig die Gemeindemitglieder, damit Fragen und Einsprüche aus der Gemeinde geklärt werden. Danach entscheidet die Gemeindeleitung über den Ausschluss oder die Streichung und informiert anschließend die Gemeinde.

3.5 Der Wunsch zur Mitgliedschaft in der Gemeinde ist an die Gemeindeleitung zu richten. Die Gemeindeleitung führt ein Aufnahmegespräch und informiert die Gemeindemitglieder schriftlich via E-Mail (ggf. in Papierform) vom eingegangenen Aufnahmewunsch. Den Mitgliedern steht eine Frist von sechs Wochen zu, um evtl. biblisch begründete Einwände gegen die Aufnahme an die Gemeindeleitung zu geben. Die Gemeindeleitung prüft die Einwände und klärt diese im persönlichen Gespräch. Wenn kein Grund besteht, die Aufnahme abzulehnen, ist die Person nach sechs Wochen Gemeindemitglied.

3.6 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder, der Freunde der Gemeinde (regelmäßige Besucher der Gemeindeveranstaltungen) und Gäste.

3.7 In diesem Verzeichnis werden auch die Kinder der Gemeindemitglieder und ggfls. der Freunde erfasst. Durch kindgemäße Verkündigung erfahren sie, wie man Christ wird und als Christ lebt. Mitglied der Gemeinde können Kinder erst dann werden, wenn sie zum persönlichen Glauben gekommen sind und dadurch die Bedingung zur Aufnahme erfüllen. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist in der Regel eine Mitgliedschaft ab Vollendung des 14. Lebensjahres an möglich.

3.8 Die Datenschutzordnung des BFeG und der Gemeinde findet Anwendung.

4. TAUFE UND MAHL DES HERRN

4.1 Die Gemeinde lehrt und praktiziert die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.

4.2 Die Gemeinde feiert mit ihren Mitgliedern das Mahl des Herrn. Andere Christen können als Gäste daran teilnehmen; die Gemeinde gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen das möglich ist. Alle Teilnehmer müssen in einem Verhältnis zu Gott und ihren Mitmenschen leben, das durch Umkehr, Vergebung und Versöhnungsbereitschaft bestimmt ist.

5. ORGANE DER GEMEINDE

5.1 Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Verfassung des BFeG.

5.2 Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeleitung und die Gemeindeversammlung.

6. DIE GEMEINDELEITUNG

6.1 Die Gemeindeleitung (Ältestenkreis) besteht aus mehreren volljährigen Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl berufen werden. Die Berufung der Ältesten und Bestimmungen über Dauer ihres Dienstes und die mögliche Wiederwahl sind in einem Verfahren zur Berufung von Ältesten festgelegt. Pastoren gehören für die Zeit ihres Dienstes in der Gemeinde zur Gemeindeleitung. Der/die Kassierer/in und der/die Protokollant/in werden von der Gemeindeleitung vorgeschlagen und von der Gemeindeversammlung bestätigt

6.2 Wer zur Gemeindeleitung berufen wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.

6.3 Die Gemeindeleitung hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorglich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein, die Gemeinde gemeinsam nach außen und gegenüber dem BFeG und den Bundesorganen zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen, das Dienstverhältnis des Pastors und weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter zu regeln und über besondere Ausgaben bis zu einer von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Höhe zu beschließen.

6.4 Die Gemeindeleitung sorgt für eine angemessene Dienststruktur, die von der Gemeindeversammlung bestätigt wird. Die Gemeindeleitung kommt mit den Leitern der Dienst- und Gemeindegruppen (z.B. für Gesang, Musik, Kinder, Jungschar, Jugend, Frauen, Senioren) zu gelegentlichen Arbeitsgesprächen zusammen; im Übrigen sind die Dienst- und Gemeindegruppen dienende Glieder der Gemeinde und der Gemeindeleitung verantwortlich.

7. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

7.1 Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde. Freunde und Gäste der Gemeinde können daran teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie ist von der Gemeindeleitung mindestens zweimal jährlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, sowie immer dann, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.

7.2 Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten. Sie entscheidet über die grundsätzliche Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft. Sie wählt die Gemeindeleitung und beruft ggf. Mitglieder daraus ab. Sie beruft den Pastor auf Vorschlag der Gemeindeleitung unter Einbeziehung des zuständigen Bundessekretärs. Sie verabschiedet den Jahresetat und genehmigt den Jahresabschluss des Vorjahres und erteilt dem / der Kassierer/in Entlastung. Sie beschließt über wichtige Einzelausgaben und nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen.

8. BESCHLUSSFASSUNG

8.1 Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Nur in Zweifelsfällen soll eine Stimmenmehrheit festgestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und ernstlichem Beten eine eindeutige Mehrheit zu erwarten ist.

8.2 Die in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindeleitung und die Dienst- und Gemeindegemeinschaften verbindlich.

8.3 Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten, die von dem/der Protokollant/in und einem weiteren Gemeindegemeinschaftsmitglied zu unterschreiben sind.

9. VERMÖGENSVERWALTUNG

9.1 Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.

9.2 Die Gemeindegemeinschaftskasse wird von dem / der Kassierer/in geführt. Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Gemeindegemeinschaftsmitgliedern zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Der / die Kassierer/in berichten der Gemeindeleitung über die laufende Kassenführung. Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte ein Mitglied beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen, um Mitglieder ermahnen zu können, die keine angemessenen Beiträge zahlen. Im Übrigen besteht über die Gaben der Gemeindegemeinschaftsmitglieder und Freunde der Gemeinde Schweigepflicht.

9.3 Die Gemeindegemeinschaftskasse ist jährlich einmal durch zwei jeweils von der Gemeindeversammlung rechtzeitig zu beauftragende, geeignete Mitglieder zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben der Gemeindeversammlung über das Prüfergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.

9.4 Sofern die Gemeinde Grundeigentum erwirbt, wird es durch den BFeG verwaltet und ist auf dessen Namen im Grundbuch einzutragen; die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich der verfügungsberechtigte Eigentümer.

9.5 Das Grundvermögen ist in Einnahmen und Ausgaben getrennt von der allgemeinen Jahresrechnung der Gemeinde zu verwalten.

10. GEMEINNÜTZIGE MITTELVERWENDUNG

10.1 Alle Einnahmen der Gemeinde sind für die in dieser Gemeindegatzung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des BFeG beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft. Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

10.2 Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.

10.3 Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde, es sei denn eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit an einen Bedürftigen gewährt wird, unabhängig von der Gemeindegzugehörigkeit.

10.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden Vorschriften zu führen.

11. ZUSAMMENARBEIT IM BFeG

11.1 Durch die Mitgliedschaft im BFeG weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene.

11.2 Die Gemeinde ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch zu fördern.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Änderung dieser Gemeindeordnung und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindeversammlung nur nach einer mit angemessener Frist vorausgegangenen Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte aller Gemeindemitglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten Gemeindeversammlung zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut eingeladen werden; diese Gemeindeversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

12.2 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhaltes frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

12.3 Bei Auflösung der Gemeinde stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.

Diese Ordnung ist in der Gemeindeversammlung vom 11.11.2018 beschlossen worden.

VERFAHREN ZUR BERUFUNG VON ÄLTESTEN (GEMEINDELEITUNG)

PRÄAMBEL

Die Gemeindeleitung (Ältestenkreis) wird von der Gemeindeversammlung berufen. Es können nur Mitglieder als Älteste berufen werden, die den im Neuen Testament genannten Voraussetzungen entsprechen (z. B. 1.Timotheus 3, 1-7; Titus 1,5-9). Sie sollten bei ihrer Berufung nicht älter als 70 Jahre sein. In den Ältestenkreis können nicht Verwandte ersten oder zweiten Grades (leibliche Kinder oder Geschwister) der Kandidaten berufen werden. Das Verfahren zur Berufung von Ältesten erfolgt alle vier Jahre.

1. BESTÄTIGUNGSWAHL - BERUFUNG ALS BESTÄTIGUNG

1.1 Vor Ablauf der Berufenungsperiode berät der Ältestenkreis über die Möglichkeiten, der Gemeindeversammlung die Bestätigung des bisherigen Ältestenkreises vorzuschlagen (Zur Berufung als Ergänzung siehe die Punkte **2.1** und **2.2**).

1.2 Die Durchführung erfolgt in Form einer geheimen Wahl in der Gemeindeversammlung, und zwar in der Weise, dass auf einem gemeinsamen Stimmzettel über jede darauf vorgeschlagene Person getrennt mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Briefwahl bis zum Beginn der Gemeindeversammlung ist möglich.

1.3 Von den gültig abgegebenen Stimmzetteln müssen die vorgeschlagenen Personen die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, um berufen zu werden. Sind auf dem gemeinsamen Stimmzettel keinerlei oder irgendwelche anderen Eintragungen vorgenommen worden, gilt er als ungültig und wird bei der Errechnung der Zweidrittelmehrheit nicht berücksichtigt.

1.4 Das Ergebnis der Berufung als Bestätigung bzw. Ergänzung wird in der Gemeindeversammlung durch einen von ihr berufenen Wahlausschuss festgestellt und bekanntgegeben. Die Bekanntgabe beinhaltet nur, wer die Zweidrittelmehrheit erreicht hat. Darüber hinaus besteht für den Wahlausschuss Schweigepflicht.

1.5 Einführung der Ältesten: In einem besonderen Gottesdienst werden die berufenen Ältesten unter Gebet und Segen eingeführt.

1.6 Ist ein Mitglied oder sind mehrere Mitglieder im Laufe der vierjährigen Dienstzeit vorzeitig aus dem Ältestenkreis ausgeschieden, so kann die Ergänzung bis zum nächsten, regulären Verfahren zur Berufung von Ältesten hinausgeschoben werden. Darüber entscheidet der Ältestenkreis.

2. BERUFUNG ALS ERGÄNZUNG

2.1 Die Ergänzung des Ältestenkreises wird wie folgt durchgeführt: Die Gemeinde wird mindestens acht Wochen vor einer Wahl durch ein Referat oder schriftlich über den „Dienst der Ältesten nach dem Neuen Testament“ informiert und zum ernstlichen Gebet aufgerufen. Von den Gemeindemitgliedern werden dem Ältestenkreis bis vier Wochen vor der Wahl schriftlich personelle Vorschläge für die Berufung als Ergänzung gemacht.

2.2 Der Ältestenkreis berät auf Grundlage der biblischen Prinzipien über die eingegangenen Vorschläge und schlägt der Gemeindeversammlung Mitglieder zur Berufung als Ergänzung vor, die den in der **PRÄAMBEL** genannten Grundlagen entsprechen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung nach den Punkten **1.2** bis **1.4** dieses Berufungsverfahrens gewählt. Die Bereitschaft zur Annahme der Berufung in den Ältestendienst muss vorher erklärt werden.

2.3 Erreicht ein Mitglied oder erreichen mehrere Mitglieder bei dieser Berufung als Ergänzung durch die Gemeindeversammlung nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit, so soll die Ergänzung des Ältestenkreises innerhalb eines Jahres erfolgen.

2.4 Die Anzahl der Mitglieder im Ältestenkreis ist von den Erfordernissen der Gemeinde abhängig. Sie wird nicht ausdrücklich zahlenmäßig festgelegt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Verfahren zur Berufung von Ältesten kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Gemeindeversammlung geändert werden.

Dieses Verfahren zur Berufung von Ältesten ist in der Gemeindeversammlung vom 11.11.2018 beschlossen worden.